

Neustädter

Stück 39.



Kreisblatt  
Jahrg. 1855.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Freitags)  $\frac{1}{2}$  Bogen. — Der Pränumerations-Preis beträgt 20 *Sr.* für das ganze Jahr. —

Neustadt o/s, Freitag, den 28. September.

### Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die Rückkehr der demokratischen Partei zur öffentlichen politischen Thätigkeit ist eine Erscheinung, welche nach allen Seiten hin ernster Beachtung empfohlen zu werden verdient. Es kann gewiß keinem patriotischen Herzen wohl thun, die Erinnerung an die Wirren einer kaum verronnenen Vergangenheit aufzufrischen; allein man kann die Bedeutung jener Erscheinung nicht vollständig würdigen, ohne auf ihren Zusammenhang mit den Bewegungen der Jahre 1848 und 1849 zurückzugehen.

Die demokratische Partei umfaßte zur Zeit der revolutionären Krisis allerdings sehr verschiedenartige Elemente; doch alle Schattirungen derselben — von Denjenigen, welche den Umsturz des Königthums und der Religion, die Aufhebung des Eigenthums und der Familie offen predigten, bis zu denen herab, welche ein System republikanischer Staats-Einrichtungen unter dem Deckmantel einer „demokratischen Monarchie“ einschwärzen wollten — waren im offenen, hartnäckigen Kampfe nicht minder gegen die Grund-Bedingungen eines geordneten Staatslebens überhaupt, als gegen die durch Gesetz und Tradition geheiligte Autorität des angestammten Throns begriffen. Als diese Autorität, im vollen Bewußtsein ihrer Einheit mit allen wahren Bedürfnissen und mit allen edlen Kräften des preussischen Volkes, durch Männer voll unerschrockener Hingebung und patriotischer Einsicht eine That vollbringen ließ, welche als eine rettende anerkannt worden ist, welche aber zu gleicher Zeit eine versöhnende für Alle Verirrte und Widerstrebende sein sollte; als dieser That eine zweite folgte, welche demselben Sinne entsprang und durch die Nothwendigkeit geboten war, das kaum begonnene Werk der Landesrettung zu vollenden: da vereinigten sich alle Elemente der Demokratie, um ihren Widerstand gegen den wieder befestigten Staat fortzusetzen, wenn sie auch, von ihrer Ohnmacht gegen die Gewalt des Königthums und gegen die konservativen Kräfte des Landes belehrt, vom offenen Kampfe zu den Wehrmitteln der Schwäche, nämlich zum Protest und zur Passivität herabstiegen. Ein solcher Protest — diese Deutung machten die Organe der Demokratie unzweifelhaft — war aber nicht minder eine von unversöhntem Hasse eingegebene und mit troziger Erbitterung festgehaltene Kriegserklärung gegen die bestehende Ordnung der Dinge. Es lag darin das prinzipielle Programm, daß die Demokratie Gehorsam und Unterwerfung unter König, Verfassung und Gesetz versage, und daneben die thatsächliche Drohung, daß sie ihr Gewissen nicht binden wolle, alle Mittel zur Vernichtung derselben aufzubieten. So durften, so mußten die Demokraten — was auch für die Entschuldigung einzelner Personen geltend zu machen war — nicht nur als verlorene Söhne, sondern auch als gefährliche Feinde des Landes betrachtet und bekämpft werden.

Die Demokratie giebt gegenwärtig mit ihrer Passivität ihren Protest auf. Es fragt sich nun: ob sie zugleich auch ihre früheren Bestrebungen aufgegeben hat und der gesetzlichen Ordnung sich aufrichtig unterwirft? Sie will die von der Verfassung den Staatsbürgern eingeräumten Rechte fortan

ausüben; ist sie auch entschlossen, die entsprechenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, vor Allem die, eine Entwicklung der Verfassung nur auf dem Boden und nach den Bestimmungen derselben anzustreben? Wir wollen kein vorschnelles Urtheil fällen und die Beantwortung unserer Fragen der Zukunft überlassen. Die Demokraten Preußens hätten wahrlich allen Grund, ihren ehemaligen Plänen zu entsagen. Sie stehn im gegenwärtigen Augenblick jeden Programms, jeden Führers beraubt; sie haben überall, selbst auf den Schauplätzen augenblicklicher Siege, die Unzulänglichkeit ihrer materiellen Kräfte, die Ohnmacht ihrer theoretischen Prinzipien erfahren. Wohl sollten sie der Erkenntniß sich nicht verschließen, daß die in ihnen besiegte Sache eine unmögliche war und den berechtigten vaterländischen Gewalten erlegen ist; wohl sollten sie, der Stimme des Patriotismus Gehör gebend, ohne Hintergedanken an der Machtentwicklung des Staates und an der Beförderung des Volkswohl auf der gegebenen Grundlage mitarbeiten: allein wir dürfen uns nicht verhehlen, daß die Kommentare, mit welchen die Organe der demokratischen Partei das Wiedererscheinen derselben auf dem politischen Kampfplatz begleitet haben, vielmehr ein Beschönigen früherer Irrthümer und gegenwärtiger Inkonsequenz, als einen aufrichtigen Bruch mit der verlorenen Sache der Vergangenheit befunden.

Wie dem aber auch sein möge: die Unterwerfung der Demokraten unter die Formen der Verfassung — ob freiwillig oder unfreiwillig — ist ein Sieg für die bestehende Ordnung, ein Zeichen wiederhergestellter Gesundheit für den Staatskörper, dessen Lebenskraft auch die scheinbar dem Tode verfallenen Theile wieder zur Thätigkeit zurückgeführt hat. Wir wissen, daß diese Thätigkeit eine dem Wohle des Landes gefährliche werden kann; allein wir sind der Zuversicht, daß die konservativen Elemente des Landes, wenn sie mit vereinten Kräften und unermüdeter Anstrengung für die traditionelle Politik Preußens streiten, jeden Widerstand besiegen werden.

Der gegenwärtige Moment richtet an sie die ernste Mahnung, für ihr Wollen und ihr Können Zeugniß abzulegen. Berlin, den 21. September 1855.

### Bekanntmachung.

Nach einer Mittheilung des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten beabsichtigt die Kaiserl. Königl. Oesterreichische Regierung den Preussischen Müllern das Abholen und Zurückbringen von Mahlgut und Mehl in Oesterreich ohne einzuholende Erlaubniß und ohne Entrichtung einer ferneren gewerblichen Abgabe in allen Oesterreichischen an Preußen grenzenden Bezirken zu gestatten, insofern diesseits ein gleiches Verfahren den Oesterreichischen Müllern gegenüber angeordnet wird.

Im Interesse des nachbarlichen Verkehrs und mit Rücksicht auf Art. 18 des zwischen Preußen und Oesterreich errichteten Handels- und Zollvertrages vom 19. Februar 1853 halten wir die gedachten gegenseitigen Anordnungen für erwünscht. Die Königl. Regierung weisen wir demnach an, von jetzt ab, den Oesterreichischen Müllern das Abholen von Mahlgut bei ihren Kunden und das Zurückbringen des Mehls an dieselben in den diesseitigen mit Oesterreich grenzenden Bezirken ohne einzuholende Erlaubniß und ohne Entrichtung einer ferneren gewerblichen Abgabe zu gestatten, auch die beteiligten Ortspolizeibehörden hiervon zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 3. September 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Der Finanz Minister.

(gez.) von der Heydt.

In Vertretung: Tenspönde.

Vorstehenden hohen Ministerial-Erlaß bringe ich zur Kenntniß der beteiligten Gewerbetreibenden und der Orts-Polizei-Behörden.

Neustadt, den 23. September 1855.

Der Königl. Landrath.

Nr. 152. Betr. die polizeilichen Vorkehrungen und Maafregeln gegen die Rosskrankheit der Pferde.

Es ist zu besorgen, daß unter den Pferden der K. K. Oesterreichischen Armee, welche ausgemustert und theilweise nach Preußen verkauft werden, Ross- und andere ansteckende Krankheiten vorkommen. Es muß daher diesen Pferden rücksichtlich ihres Gesundheitszustandes besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, um der Einschleppung von ansteckenden Krankheiten vorzubeugen.

Indem wir deshalb die Ueberwachung der Viehmärkte und Pferde-Auktionen zur besonderen Pflicht machen, und ev. auf die Bestimmungen der §§. 119 seq. des unterm 8ten August 1835 allerhöchst bestätigten Regulativs (Gesetz-S. pro 1835 S. 268), sowie auf die in dem Ministerial-Blatt des Innern pro 1844 S. 87 seq. aufgenommene Instruction der Regierung zu Gumbinnen vom 18ten

g  
d  
n  
S  
w  
ih  
ge  
nei  
ein  
La  
Wo  
unl  
  
ansi  
in r  
festg  
  
terie  
38  
  
bauer  
  
niglid  
Deten  
strafe

März 1844 zur Nachachtung hinweisen, veranlassen wir die Herren Landräthe, die Kreis-Einsassen im Kreisblatte zur besonderen Vorsicht aufzufordern.

Jede etwaige Vernachlässigung der Anzeige eines roßkranken Pferdes ist zur Strafe zu bringen; aus Ställen, in welchen roßkranke Pferde vorgefunden werden, sind die gesunden zu entfernen; wirklich roßkranke Pferde dagegen müssen sofort getödtet, auch Ställe und Utensilien auf das Sorgfältigste desinfizirt werden.

Doppeln, am 19. September 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Auf Grund der vorstehenden Regierungs-Verfügung, welche die Polizei-Behörden des Kreises genau zu beachten haben, bringe ich die gesetzlichen Bestimmungen und wissenschaftlichen Erfahrungen, welche die Instruction vom 18. März 1844 erhält, nachstehend zur Kenntniß derselben:

§ 1. Jeder Eigenthümer eines Pferdes, welches der Roßkrankheit irgend verdächtig wird, hat die Verpflichtung, dasselbe sofort von allen übrigen Pferden vollständig abzusondern, so daß nicht die geringste Gemeinschaft und Berührung, am wenigsten ein Zusammenspannen oder gemeinschaftliches Austreiben stattfindet, zugleich aber auch von dem Falle unverzüglich der Orts-Polizeibehörde, welche wiederum verpflichtet ist, diese Anzeige sofort zur Kenntniß des Herrn Kreis-Landraths zu bringen, Anzeigen zu machen. Diese Anzeige darf auch dann nicht unterbleiben, wenn der Eigenthümer des Pferdes die Krankheit desselben privatim hat feststellen und dasselbe, wegen erwiesenen Nothes, hat tödten und der Tödtung die nöthigen Reinigungs-Maßregeln folgen lassen.

§ 9. Eine gleiche besondere Aufmerksamkeit müssen die Polizei-Behörden den Ställen und Futter-Krippen der Wirthshäuser und Krüge widmen, in sofern durch diese die Weiterverbreitung der Roßkrankheit leicht vermittelt werden kann und gewiß oft vermittelt wird. Den Gastwirthen und Krügern selbst wird in dieser Beziehung zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, auf die bei ihnen einkehrenden Pferde ein genaues Augenmerk zu richten, kein der Roßkrankheit irgend verdächtiges Pferd aufzunehmen, vielmehr ein solches unverzüglich der Polizeibehörde zu denunziren und ferner wöchentlich wenigstens einmal die Gastställe ausweissen und die Krippen, Raufen und Wassereimer in denselben, so wie die vor den Thüren aufgestellten Futterkumme und Krippen mit scharfer Lauge waschen und reinigen zu lassen. Die Polizeibehörden haben auf die strenge Befolgung dieser Vorschriften zu halten und dieserhalb von Zeit zu Zeit die nöthigen Revisionen in den Wirthshäusern und deren Ställen vornehmen zu lassen.

Neustadt, den 24. September 1855.

Der Königliche Landrath.

### Bauverdingung.

Der im künftigen Jahre auszuführende Bau eines Kuh- und Schwarzviehstalles bei der Schulanstalt zu Körniz, veranschlagt auf 375 Rthlr. soll im Termine den 9. October c. Mm. um 11 Uhr in meiner Amtskanzlei hierselbst an den Mindestfordernden verdingen werden.

Qualificirte Bauhandwerker lade ich mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen im Termine festgestellt werden sollen und daß der Zuschlag den Bauinteressenten vorbehalten bleibt.

Neustadt, den 22. September 1855.

Der Königliche Landrath.

### Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf. Der Kanonier Siegel, ist an das Kommando der 2. 6pfünd. Batterie, Königl. 6. Artillerie-Regiment eingeliefert worden und der Steckbrief vom 19. d. Mts. (Stück 38 des Kreisblattes) daher erledigt.

Neustadt, den 23. September 1855.

Der Königliche Landrath.

Berlin.

Steckbriefs-Widerruf. Der hinter dem Gärtner Joseph Kottwik, aus Alt-Grottkau, Grottkauer Kreises, erlassene Steckbrief vom 19. d. Mts. ist erledigt.

Reiße, den 20. September 1855.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Steckbrief. Nachdem der wegen Landstreichens und Bettelns durch das Erkenntniß des Königlichen Kreis-Gerichts zu Neustadt vom 20. Juli c. zu 8 Tagen Gefängniß und zur demnächstigen Detention verurtheilte Einlieger Jakob Pšillok aus Wietoslawitz, diesseitigen Kreises, seine Freiheitsstrafe verbüßt hatte, wurde er in seine Heimath entlassen.

In dieser ist Psillof bis heut nicht eingetroffen und deshalb kann auch seine Detention im Correktionshause nicht erfolgen.

Alle mit der Sicherheitspflege betrauten Behörden ersuche ich hierdurch, auf den Psillof, der ohne Zweifel sein vagabondirendes Leben fortführt, zu vigiliren, und falls er betroffen werden sollte, ihn an die Polizei-Verwaltung in Czieskowitz abliefern zu lassen. Ein Signalement kann nicht angegeben werden. Cosel, den 20. Septbr. 1855. Der Königliche Landrath. Himml.

Steckbrief. Gegen den unten signalisirten Auszüglerohn Joseph Micka aus Czefai, hiesigen Kreises, ist wegen schweren Diebstahls die Untersuchung eröffnet worden.

Der Angeklagte hat sich von seinem Wohnorte entfernt und ist sein jetziger Aufenthalt nicht zu ermitteln, weshalb wir alle Civil- und Militair-Behörden ergebenst ersuchen, auf den ic. Micka zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und an unsere Gefangen-Inspektion abzuliefern.

Gleichzeitig fordern wir einen Jeden auf, welcher von dem Aufenthaltsorte des ic. Micka Kenntniß hat, dies der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde ungesäumt anzuzeigen.

Neustadt, den 22. September 1855.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Signalement. Familienname Micka, Borname Joseph, Geburts- und Aufenthaltsort Czefai, Religion katholisch, Alter 12 Jahre, Größe, dem Alter angemessen, Haare dunkelbraun, Stirn hoch, Augenbrauen braun, Augen schwarzgrau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne vollständig, Kinn rund, Gesichtsbildung regelmäßig, Gesichtsfarbe blaß, Sprache polnisch.

Bekleidung. Ein Paar schlechte graue Leinwandhosen, eine blaue schlechte Weste, ein schlechtes Leinwandhemde, ohne Halstuch, eine blautüchene schlechte Mütze mit schwarzem verwishten Lederschirm.

### Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche noch Forderungen an den Fond des Prudnik-Brücken-Baues zu Neustadt zu haben vermeinen, wollen sich binnen spätestens 4 Wochen dieserhalb an den Bauführer **Urban** in Neustadt wenden. Reisse, den 23. September 1855.

Der Königliche Bau-Inspector. **Jlina.**

Vom 24. September bis 1. October c. werden die Backwaaren am hiesigen Orte für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewichte verkauft, von:																			
S. Ebert	—	Pfd.	23	Eth.	Brod	u.	15	Eth.	Semmel.	Burzig	—	Pfd.	20	Eth.	Brod	u.	14	Eth.	Semmel.
Klose	—	18	10							E. Schneider	—	12							
Mois Schindler	—	18	14							Schwanzler	—	23	13						
H. Kosubek	—	17	12							Joseph Bernard	—	18	14						
Konczel	—	20																	

Ober-Glogau, den 25. September 1855.

Der Magistrat.

In Bütz verlaufen vom 26. September bis 3. October. die Bäckerihre Backwaaren u. zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht:																			
August Urt	—	Pfd.	14	Eth.	Brod	u.	10	Eth.	Semmel.	Leop. Gornig	—	Pfd.	16	Eth.	Brod	u.	10	Eth.	Semmel.
Gerson Forst	—	14	12							Ant. Hampel	—	19	10						
Em. Motter	—	15	10							Am. Rapsch	—	20	12						
Aug. Spottke	—	17	10																

Bütz, den 26. September 1855.

Der Magistrat.

### Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.

Nro.	Der Preuß. Scheffel.	Neustadt, den 25. September 1855.			Ober-Glogau, den 21. September 1855.			Bütz, den 24. September 1855.		
		Höchster. rth. lg. pf.	Mittler. rth. lg. pf.	Niedrigst. rth. lg. pf.	Höchster. rth. lg. pf.	Mittler. rth. lg. pf.	Niedrigst. rth. lg. pf.	Höchster. rth. lg. pf.	Mittler. rth. lg. pf.	Niedrigst. rth. lg. pf.
1.	Weizen . . . . .	5 25	5 1	3 4 7 6	4 15	4 7 6	4 25	4 15	4 —	
2.	Roggen . . . . .	3 22	6 3	16 3 3 10	4 5	4 —	3 25	3 20	3 15	
3.	Berste . . . . .	2 2	6 1	25 9 1 25	2 4	2 2 6 2	2 —	2 —	1 25	
4.	Hafer . . . . .	1 2	6 1	— 3 — 28	1 5	1 2 6 1	1 5	1 2 6 1	— —	
5.	Erbfen . . . . .	—	—	3 10	—	—	—	—	—	
6.	Heiden . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	
7.	Rappfein . . . . .	—	—	1 2	—	—	25	1	—	
8.	Heu, pro Centner	—	—	27	—	—	25	23	20	
9.	Stroh, pro Schock	—	—	6	—	—	6 5	6	—	

Redaktion: Das Landraths-Amt.

Druck und Verlag von C. Weilschäuser.